Gefangenengelder

Zu unterscheiden sind die folgenden Geldarten:

1. Überbrückungsgeld:
Das Überbrückungsgeld dient sozusagen als Startkapital für die Zeit nach der Haft. Über das Überbrückungsgeld hat der Insasse während der Haftzeit grundsätzlich kein Verfügungsrecht. Für die Bildung des Überbrückungsgeldes werden 4/7 des Monatslohnes so lange abgeführt, bis (derzeit) **2.427,00 Euro** erreicht sind.

2. Hausgeld:
Das Hausgeld wird von den Insassen für den Einkauf an Nahrungs- und Genussmitteln, sowie für den Einkauf von Hygieneprodukten und sonstigen in der Anstalt erlaubten Gegenständen verwendet. Der Einkauf wird durch die Anstalt vermittelt. Das Hausgeld stammt ebenfalls aus dem Monatslohn des Insassen. 3/7 des Monatslohnes werden als Hausgeld verbucht.

3. Sondergeld
Als Sondergeld gilt solches, das von den Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kinder, Ehe-frauen/Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Schwager) zu Gunsten des Insassen einbezahlt wird. Es wird unterschieden zwischen Sondergeld 1 und Sondergeld 2.

a. **Sondergeld 1**
   Sondergeld 1 kann von den Insassen wie Hausgeld verwendet werden. Der grundsätzliche Sondergeld 1 Satz liegt aktuell bei **66 € pro Monat**. Insassen, die sich in einer 2- bis 3-monatigen Beobachtungszeit bewährt haben und weiterhin gut mitarbeiten, können den erhöhten Satz von aktuell **88 € pro Monat** erhalten. Bei diesen Sondergeld 1 Sätzen handelt es sich jeweils um **Höchstsätze**. Es kann also auch weniger Sondergeld 1 überweisen werden.

b. **Sondergeld 2**
   Sondergeld 2 wird mit einem konkreten, von der Anstalt im Vorfeld genehmigten Verwendungszweck einbezahlt und kann nur für diesen Verwendungszweck verwendet werden (z. B. Eigenanteil für Brillen, Zahnbehandlung, Medikamente, Bildung).

4. Eigengeld:
Das Eigengeld setzt sich zusammen aus dem Geld, das der Gefangene bei der Inhaftierung mit einbringt, und dem Geld, das von Dritten einbezahlt/überwiesen wird und nicht dem Sondergeld zugeordnet werden kann. Sobald das Überbrückungsgeld voll ist, werden 4/7 des Monatslohns dem Eigengeld zugeführt. Es ist zu unterscheiden zwischen freiem und nicht freiem Eigengeld.

a. **Nicht freies Eigengeld**
   Über nicht freies Eigengeld hat der Insasse grundsätzlich kein Verfügungsrecht.

b. **Freies Eigengeld**
   Die Verfügung über freies Eigengeld ist nur außerhalb der Anstalt unbeschränkt. Innerhalb der Anstalt kann es nur beschränkt zum Einkaufen genutzt werden, denn hierzu ist grundsätzlich das Hausgeld und das Sondergeld 1 gedacht. Sofern ein Insasse kein Sondergeld 1 bezieht, kann er sich aber freies Eigengeld als Sondergeld 1 überweisen lassen.

5. Taschengeld:
Grundsätzlich ist jeder (Jugend-)Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet und erhält bei seiner Beschäftigung ein monatliches Entgelt. Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe (diese erhalten Schüler und Berufsschüler) erhält (z.B. bei einer Betriebsschließung), wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist. Das Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt. Bei der Berechnung des Taschengeldes werden Haus- und freies Eigengeld berücksichtigt. Der Leiter der Arbeitsverwaltung entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge.

6. Anmerkungen:
Wenn Sie Geld für einen bei uns untergebrachten Insassen überweisen, beachten Sie die Anforderungen an den Verwendungszweck.

Beispiel für Sondergeld 1:
AK01, Max Mustermann, 02.03.2004, SG 1

Beispiel für Sondergeld 2:
AK01, Max Mustermann, 02.03.2004, SG 2, Lehrbücher

Bei Unklarheiten im Überweisungsauftrag wird der Betrag auf das Eigengeld verbucht (Ziffer 4).